



# Vertrag

zur Erteilung eines Gastvortrages

MARTIN-LUTHER-  
UNIVERSITÄT  
HALLE-WITTENBERG

Dieses Formular ist für die jeweilige Einrichtung und für die/den Gastvortragende/-n bestimmt

## Zwischen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, vertreten durch

- die Dekanin/den Dekan der Fakultät: \_\_\_\_\_
- die Leiterin/den Leiter der Zentralen Einrichtung: \_\_\_\_\_
- die Leiterin/den Leiter des Wiss. Zentrums: \_\_\_\_\_
- den Kanzler bei Projekten, die durch Abteilung 6 – Forschung, Transfer und Drittmittelservice administriert werden (Projekt-Nr. \_\_\_\_\_)
- die Projektverantwortliche/den Projektverantwortlichen bei Drittmitteln: \_\_\_\_\_  
(Projekt-Nr. \_\_\_\_\_)

## und der/dem Gastvortragenden

Frau  Herrn

(Titel) Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ und Wohnort: \_\_\_\_\_

Arbeitgeber: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Bankverbindung: IBAN: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

Steuernummer: \_\_\_\_\_

## wird folgender Vertrag über einen Gastvortrag geschlossen:

### § 1 Vertragsgegenstand

Thema des Gastvortrages: \_\_\_\_\_

Vortragsort: \_\_\_\_\_

Datum, Uhrzeit, Dauer: \_\_\_\_\_

Nach dem Inhalt des Gastvortrages ist Künstlersozialabgabe abzuführen  ja  nein.

### § 2 Vergütung und Reisekosten

#### (1) Vergütung

- Die/der Gastvortragende erhält für die nach § 1 dieses Vertrages erbrachte Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR.
- Auf die Zahlung einer Vergütung wird verzichtet.

(2) Reisekosten

- Die/der Gastvortragende erhält  Fahrtkosten  
 Wegstreckenentschädigung (0,20 €/km; max. 130,00 € pro Reise)  
 Übernachtungskosten  
 keine Reisekosten.

**§ 3 Umsatzsteuer**

Vergütung und Reisekosten unterliegen grundsätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Eine Umsatzsteuer wird nicht erhoben, weil:

- der Vortrag als steuerbefreite Unterrichtstätigkeit eingestuft wird. Dafür ist notwendig, dass die in § 1 genannte Veranstaltung die Voraussetzungen einer steuerbefreiten Unterrichtsleistung gem. § 4 Satz 1 Nr. 21 b) aa) UStG erfüllt (Einbindung in einen wissenschaftlich lehrenden Kontext): Durch den Vortrag werden Kenntnisse und/oder Fertigkeiten vermittelt, die sich auf vorangegangene oder im Laufe der Veranstaltung noch folgende Lehrprogramme beziehen. Im Anschluss gibt es die Gelegenheit, Rückfragen zu stellen bzw. es schließt sich eine Diskussion an.
- die Umsatzsteuer wegen Kleinunternehmereigenschaft der/des Gastvortragenden gem. § 19 UStG entfällt.

Eine Umsatzsteuer wird erhoben, weil keine umsatzsteuerfreie Unterrichtsleistung vorliegt.

Bei inländischen Gastvortragenden wird die Umsatzsteuer wie folgt ausgewiesen:

Vergütung (netto):			EUR
+	Umsatzsteuer i.H.v.	%	
=	<b>Gesamtbetrag:</b>		
			<b>EUR.</b>

**Hinweis:**

Bei ausländischen Gastvortragenden stellt Abteilung 2 – Finanzen fest, ob eine steuerfreie Unterrichtsleistung vorliegt. Bei nicht umsatzsteuerbefreiten Vorträgen von Gastvortragenden mit Wohnsitz im Ausland wird die Umsatzsteuer von der Universität übernommen.

**§ 4 Sonstiges**

- (1) Gastvorträge sind Einzelveranstaltungen mit individueller Thematik, die nicht zur Abdeckung curricularer Lehre dienen. Die/der Gastvortragende versichert, nicht in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis mit der Universität zu stehen. An eine Person, die bereits einen Lehrauftrag inne hat, darf kein Gastvortrag im selben Fach erteilt werden.
- (2) Die/der Gastvortragende hält den Gastvortrag in eigener Verantwortung.
- (3) Die/der Gastvortragende hat die ihr/ihm obliegenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen selbst wahrzunehmen. Das zuständige Finanzamt wird durch Abteilung 2 – Finanzen unterrichtet.
- (4) Der/dem Gastvortragenden steht kein Vergütungsanspruch zu, wenn sie/er infolge einer Krankheit oder sonstigen Verhinderung an der ihr/ihm obliegenden Leistungserbringung nach diesem Vertrag gehindert ist.
- (5) Die Anlage zum Vertrag über die Erteilung eines Gastvortrages ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (6) Auf dieses Vertragsverhältnis sowie auf Ansprüche, die aus diesem erwachsen, ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

**Unterschrift für die Fakultät/die Zentrale Einrichtung/ das Wissenschaftliche Zentrum/Kanzler/bei Drittmitteln die/der Projektverantwortliche:**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift & Stempel  
(Verantwortliche/r für die Erteilung des Gastvortrages)

**Unterschrift der/des Gastvortragenden:**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **Anlage zum Vertrag über die Erteilung eines Gastvortrages**

### ➤ **Vergütung**

Eine Vergütung erfolgt nur für die tatsächlich geleistete Veranstaltung. Ausgefallene Veranstaltungen werden nicht vergütet.

Eine Vergütung über 250 € bedarf einer gesonderten Begründung.

Bezüglich der Vergütung des Gastvortrages gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB). Die dreijährige Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres in dem der Anspruch entstanden ist (§ 199 BGB).

### ➤ **Reisekosten**

Gastvortragende können Reisekosten nur geltend machen, wenn dies im Vertrag vereinbart wurde. Die Reisekosten werden nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes und der landesrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt erstattet. Erstattet wird die günstigste Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels für den kürzesten Reiseweg. Bei Benutzung des eigenen PKW werden 0,20 € je km - maximal aber 130 € - pro Veranstaltungstermin erstattet. Ausnahmen hiervon sind vor Reiseantritt durch die Kanzlerin / den Kanzler zu genehmigen. Eine Sachschadenshaftung für die Benutzung privater Fahrzeuge wird nicht übernommen. Tagegeld wird nicht gewährt.

Übernachungskosten (ohne Kosten für Frühstück) werden in Anlehnung an § 7 Bundesreisekostengesetz nur erstattet, wenn dies im Vertrag vereinbart wurde.

Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn er nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Veranstaltungstermin schriftlich oder elektronisch beantragt wird (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Bundesreisekostengesetz).

### ➤ **Unfallversicherung**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass – wegen des Fehlens eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses – für Gastvortragende kein Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung besteht.